

Schwangere und stillende Beschäftigte – Anordnung zum Schutz werdender Mütter und stillender Frauen an der UOL

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) haben auf Grundlage der vorhandenen epidemiologischen Daten SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht vorläufig in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft. Das Virus kann nach bisherigem Wissen durch die Inhalation von Aerosolen sowie durch den Kontakt mit Schleimhäuten (Nase, Mund, Augen) übertragen werden. Damit kann im Bereich der Universität eine Gefährdung durch Bio-Stoffe für schwangere Frauen und stillende Mütter bestehen.

Aus Gründen der Fürsorge hat die UOL im März für schwangere Frauen und stillende Mütter, sofern sie Beschäftigte und / oder Studentinnen sind, ein Betretungsverbot der Universität, der von der Universität genutzten Gebäude und Anlagen, erlassen.

Anderweitige bereits durch ein Mutterschutzverfahren festgelegte Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt und gelten weiterhin.

Die Regelungen zum mobilen Arbeiten für Beschäftigte können Anwendung finden, wenn dies ohne Betreten der Universität wie erläutert möglich und zweckmäßig ist.

Auf eigenen Wunsch und eigenes Risiko kann die Beschäftigte für maximal 1 Stunde pro Woche die Universität, die von der Universität genutzten Gebäude und Anlagen betreten, um unaufschiebbare und/oder dringend notwendige Tätigkeiten zu erledigen. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Betretungsverbote (z.B. für Labore) behalten ihre Gültigkeit.

Bei Beschäftigten ist vorab der Verantwortliche über den Aufenthalt zu informieren. Die Einhaltung der hygienischen Bedingungen und Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf Basis der besonderen Gefährdungsbeurteilung zum Sonderbetrieb unter SARS-CoV-2-Bedingungen der Universität Oldenburg sind von dem Vorgesetzten zu gewährleisten.

Diese Regelung wurde verlängert und gilt bis auf weiteres.

Oldenburg, den 08. Mai 2020

Wichtige Hinweise für einen verlängerten Aufenthalt von mehr als einer Stunde:

Sollten Sie die Aufenthaltsdauer überschreiten müssen, weil Sie an einer Veranstaltung (z.B. Besprechung, Fortbildung etc.) teilnehmen wollen, ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die Verantwortlichen zu erstellen und mindestens 3 Wochen vor Beginn dem Dezernat 1 zur Weiterleitung an die Stabsstelle Arbeitssicherheit vorzulegen.

(<https://uol.de/info-coronavirus>)

Infos für Studierende - Anordnung zum Schutz werdender Mütter und stillender Frauen an der UOL

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) haben auf Grundlage der vorhandenen epidemiologischen Daten SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht vorläufig in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft. Das Virus kann nach bisherigem Wissen durch die Inhalation von Aerosolen sowie durch den Kontakt mit Schleimhäuten (Nase, Mund, Augen) übertragen werden. Damit kann im Bereich der Universität eine Gefährdung durch Bio-Stoffe für schwangere Frauen und stillende Mütter bestehen.

Aus Gründen der Fürsorge hat die UOL im März für schwangere Frauen und stillende Mütter, sofern sie Studentinnen sind, ein Betretungsverbot der Universität, der von ihr genutzten Gebäude und Anlagen erlassen. Anderweitige bereits durch ein Mutterschutzverfahren festgelegte Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt und gelten weiterhin.

Auf eigenen Wunsch und eigenes Risiko kann die Studentin für maximal 1 Stunde pro Woche die Universität, die von der Universität genutzten Gebäude und Anlagen betreten, um unaufschiebbare und/oder dringend notwendige Tätigkeiten zu erledigen. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Betretungsverbote (z.B. für Labore) behalten ihre Gültigkeit.

Voraussetzung für den Aufenthalt ist die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln wie u.a. Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßiges Händewaschen.

Diese Regelung wurde am 03.05.2020 verlängert und gilt **bis auf Weiteres**.

Wichtige Hinweise für einen verlängerten Aufenthalt von mehr als einer Stunde:

Sollten Sie die Aufenthaltsdauer überschreiten, weil Sie an einer Veranstaltung, Exkursion, Praktika oder an einer Prüfung o.ä. teilnehmen wollen, ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die Verantwortlichen zu erstellen und mindestens 3 Wochen vor Beginn dem Dezernat 3 zur Weiterleitung an die Stabsstelle Arbeitssicherheit vorzulegen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Dezernat 3.

The Federal Institute for Occupational Safety and Health and the Committee for Biological Agents (ABAS) have, on the basis of the available epidemiological data, provisionally classified SARS-CoV-2 in risk group 3 according to the Biological Agents Ordinance from a preventive point of view in their decision of 19.02.2020. According to current knowledge, the virus can be transmitted by inhalation of aerosols and through contact with mucous membranes (nose, mouth, eyes). This means that there may be a risk of exposure to biosubstances for pregnant women and nursing mothers.

For reasons of care, the UOL therefore issues an immediate ban on access to the

university, the buildings and facilities used by the university for pregnant women and nursing mothers, if they are employees and/or students. Other measures already determined by a maternity protection procedure are not affected by this and remain valid.

At her own request and risk, the student may, for a maximum of 1 hour per week, enter the University, the buildings and facilities used by the University, in order to carry out activities that cannot be postponed and/or are urgently needed. Bans on entry (e.g. for laboratories) laid down in the risk assessment remain valid.

A prerequisite for the stay is the observance of personal and organisational hygiene rules, such as distance rules, "cough and sneeze label", hand hygiene, mouth-nose cover, regular hand washing.

This regulation was extended on 03.05.2020 and **applies until further notice.**